

Satzung des Club180

Verabschiedet am 30.12.2024

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Club180“ und hat seinen Sitz in Friedrichshafen. Der Verein ist derzeit kein eingetragener Verein, beabsichtigt jedoch, in naher Zukunft als eingetragener Verein (e.V.) ins Vereinsregister eingetragen zu werden.

2. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es, die Band „Die Eskalation“ und ihre Musik zu unterstützen, sowie eine aktive und engagierte Community rund um die Band aufzubauen. Der Club180 dient als Plattform für Fans, die sich leidenschaftlich mit der Musik und den Werten der Band identifizieren und sich als Unterstützer der Band verstehen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Ziele verfolgt:

a) Förderung der Band

Der Club180 unterstützt die Band „Die Eskalation“ durch die Organisation von Veranstaltungen, das Bereitstellen von Merchandise und das aktive Bewerben ihrer Musik in den sozialen Medien und darüber hinaus.

b) Förderung der Fan-Community

Der Club180 soll eine lebendige und inklusive Community schaffen, in der Fans sich vernetzen, austauschen und gemeinsam an Projekten arbeiten können, die die Band und ihre Musik weiter voranbringen.

c) Kulturelle Förderung

Der Club180 organisiert und fördert kulturelle Events und Aktionen, die in Verbindung mit der Band stehen, und unterstützt Projekte, die die Werte der Band – Energie, Leidenschaft und Gemeinschaft – verkörpern.

d) Gemeinschaftliche Aktivitäten

Der Club180 fördert auch die Bildung von Fahrgemeinschaften und organisiert gemeinsame Besuche von Konzerten und Musikveranstaltungen, die nicht unmittelbar mit der Band „Die Eskalation“ in Verbindung stehen. Hierdurch wird die Gemeinschaft weiter gestärkt und der Austausch unter den Mitgliedern gefördert.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden

Mitglied im Club180 kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, die Satzung anerkennt und mindestens 18 Jahre alt ist. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.

2. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Vereinsaktivitäten zu fördern und sich aktiv an der Gestaltung des Vereins zu beteiligen. Mitglieder erhalten exklusives Merchandise sowie Prozente am Merchstand bei Veranstaltungen der Band und des Clubs.

3. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Förderung der Ziele des Vereins, insbesondere durch die Teilnahme an Veranstaltungen und das aktive Unterstützen der Band und des Clubs in den sozialen Medien und anderen relevanten Bereichen.

4. Verbot politischer Meinungen

Der Club180 ist eine apolitische Gemeinschaft. Politische Meinungen und ideologische Diskussionen sind innerhalb des Vereins ausdrücklich nicht erwünscht und werden nicht toleriert. Der Fokus liegt auf der gemeinsamen Unterstützung der Band und der Förderung der musikalischen Gemeinschaft.

§3 Organe des Vereins

1. Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und trifft Entscheidungen im Rahmen der Satzung. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist das höchste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand und entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.

§4 Finanzen

1. Beiträge

Der Verein erhebt derzeit keinen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Sollte sich das ändern, wird die Höhe des Beitrags auf der Mitgliederversammlung beschlossen und dient ausschließlich der Finanzierung der Vereinsaktivitäten.

2. Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Umsetzung der Vereinsziele verwendet werden. Der Club180 ist ein gemeinnütziger Verein, und Gewinne dürfen nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

§5 Auflösung des Vereins

1. Beschluss der Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

2. Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die im Bereich der Musikförderung tätig ist und vom Vorstand bestimmt wird.

§6 Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.